

Laibacher Zeitung.

N. 259.

Montag am 12. November

1855.

Die „Laibacher Zeitung“ erscheint, mit Ausnahme der Sonntage und Feiertage, täglich, und kostet sammt den Beilagen im Comptoir ganzjährig 11 fl., halbjährig 5 fl. 30 kr., mit Kreuzband im Comptoir ganzjährig 12 fl., halbjährig 6 fl. Für die Zustellung ins Haus sind halbjährig 30 kr. mehr zu entrichten. Mit der Post portofrei ganzjährig unter Kreuzband und gedruckter Adresse 15 fl., halbjährig 7 fl. 30 kr. — Inzerationsgebühren für eine Spaltenzeile oder den Raum derselben, für einmalige Einschaltung 3 kr., für zweimalige 4 kr., für dreimalige 5 kr. G. W. Inzerate bis 12 Zeilen kosten 1 fl. für 3 Mal, 50 kr. für 2 Mal und 40 kr. für 1 Mal einzuschalten. Zu diesen Gebühren ist nach dem „provisorischen Geetze vom 6. November 1850 für Inzerationskämpel“ noch 10 kr. für eine jedesmalige Einschaltung hinzu zu rechnen.

Amtlicher Theil.

S. 1. 1. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vdo. Schönbrunn 3. November l. J. dem Trenschiner Stadtpfarrer und Ehrenbürger Ludwig Sztarek die Titular-Abtei B. Mariae V. de Czikador zu verleihen, und den Pfarrer von Sztaslow, Vize-Archidiacon und Schulinspektor, Michael Mihalo vits, und den Vizerektor des Diözesan-Seminars zu Neutra und Konsistorialbeisitzer, Emerich Sztanik, zu Ehrenbürgern an dem Kathedralkapitel zu Neutra allergnädigst zu ernennen geruht.

Der Minister der Justiz hat die im Sprengel des Siebenbürgischen Ober-Landesgerichtes bei dem k. k. Kreisgerichte zu Maros Vasarhely erledigte Rathsstelle dem Staatsanwalts-Substituten in Zilah, Anton Vankal, verliehen.

Der Justizminister hat den Adjunkten bei dem Bezirksamte zu Mitterburg, Johann Armellini, zum Rathsekretär und Staatsanwalts-Substituten bei dem k. k. Landesgerichte in Triest ernannt.

Statuten

der k. k. privilegierten österreichischen Kreditanstalt für Handel und Gewerbe.
(Schluss.)

IV. Titel.

C. Direktion.

§. 52. Die Direktion besteht aus drei Direktoren, aus welchen der Verwaltungsrath den Haupt-Direktor wählt.

Zu Direktoren können sowohl Inländer, wie auch Ausländer ernannt werden.

Die Ernennung derselben erfolgt durch den Verwaltungsrath; dieselbe bedarf jedoch der Genehmigung der Staatsverwaltung.

Der Verwaltungsrath bestimmt deren Pflichten, Befugnisse und Bezüge und kann auch die Entlassung derselben verfügen.

Die Direktoren wohnen den Sitzungen des Verwaltungsrathes mit beratender Stimme bei.

Sie allein sind mit der Ausführung der Beschlüsse des Verwaltungsrathes betraut.

Sie stehen allen Beamten und Dienern der Gesellschaft vor und beantragen bei dem Verwaltungsrathe deren Ernennung und Absetzung, so wie deren Bezüge.

§. 53. Im Falle der Verhinderung oder Abwesenheit eines Direktors, wird dessen Amt durch einen vom Verwaltungsrathe zu bestimmenden Stellvertreter versehen.

§. 54. Die Gesellschafts-Firma wird gemeinschaftlich von einem Verwaltungsrathe und von einem Direktor geführt.

Für einzelne Geschäftszweige kann durch Beschluss des Verwaltungsrathes die Firmazeichnung auch an einen oder mehrere Beamte der Gesellschaft übertragen werden, in welchem Falle die ertheilte Procura gehörig zu protokollieren ist.

V. Titel.

Von der Geschäftsführung.

§. 55. Das Geschäftsjahr der Kreditanstalt beginnt am 1. Jänner und endet am 31. Dezember.

Das erste Geschäftsjahr wird jedoch den Zeitraum zwischen dem Tage, an welchem dieses Statut die Allerhöchste Genehmigung erhält, und dem 31. Dezember 1856 begreifen.

Am Ende eines jeden Geschäftsjahres wird durch die Direktion ein allgemeines Inventar der Aktiva und Passiva der Gesellschaft aufgestellt und die Bilanz gezogen. Es ist jedoch am Ende eines jeden Semesters eine vorläufige Uebersicht des Standes der Gesellschaft durch die Direktion aufzustellen.

Der Verwaltungsrath regelt die Rechnungen, legt sie dem durch die Generalversammlung ernannten Revisionsausschusse vor, und unterzieht sie den Beschlüssen der Generalversammlung, welche die Rechnungen genehmigt oder verwirft und die Dividende bestimmt.

§. 56. Der Gewinn der Anstalt besteht aus den Reinerträgen nach Abzug aller Unkosten.

Aus dem Gewinne werden vor Allem 5 pCt. auf das einbezahlte Grundkapital an die Aktionäre vertheilt.

Nach Abzug des obigen Betrages werden von dem übrigen Gewinne wenigstens 5 und höchstens 20 pCt. in den Reservefond einbezogen.

Der dann noch verbleibende Gewinn wird vertheilt, wie folgt:

10 pCt. erhalten die Mitglieder des Verwaltungsrathes. Ueber die Art der Vertheilung derselben unter seine einzelnen Mitglieder entscheidet über Antrag des Präsidenten der Verwaltungsrath.

10 pCt. werden dazu verwendet, den Direktoren und verdienstlichsten Beamten einen Mitgeuss an den Resultaten zu gewähren, zu welchen sie mitgewirkt haben, dann zu Remunerationen und Unterstützungen an die übrigen Beamten und an die Diener der Anstalt.

80 pCt. werden an die Aktionäre als Dividende vertheilt.

Die Auszahlung der Dividende findet jährlich am 1. Juli Statt. Jedoch darf der Verwaltungsrath, nachdem er von den Resultaten des abgelaufenen Jahres hinreichende Kenntniss erlangt hat, den Aktionären an jedem 1. Jänner eine Abschlagszahlung verabsolgen lassen.

§. 57. Dividenden, welche nicht binnen 5 Jahren nach dem Tage, an welchem sie zahlbar waren, erhoben werden, sind der Gesellschaft verfallen.

§. 58. Die Kreditanstalt gründet einen Reservefond, welcher durch die im §. 56 bezeichneten Zuflüsse allmählig bis zur Höhe von 20 pCt. des Nominalbetrages der emittirten Aktien anwachsen kann.

Der Reservefond bleibt ein Eigenthum der Anstalt und sämtlicher Aktionäre, und wird zu den statutenmäßigen Geschäften verwendet, ohne daß eine Zinsenvergütung dafür stattfindet.

§. 59. Hat der Reservefond die im §. 58 bezeichnete Höhe erreicht, so hören die im §. 56 ihm zugewiesenen Bezüge auf.

Wenn in irgend einem Jahre die Reinerträge der Anstalt nicht hinreichen sollten, um 5 pCt. Zinsen auf das einbezahlte Aktienkapital daraus zu vergüten, so wird das an dem Betrage dieser 5 pCt. Fehlende aus dem Reservefond ergänzt, insofern dessen Bestand dazu hinreicht.

Sinkt der Reservefond unter die im §. 58 bestimmte Höhe herab, so beginnen die im §. 56 ihm zugewiesenen Bezüge von Neuem.

§. 60. Streitigkeiten aus dem Gesellschaftsverbande zwischen der Gesellschaft und einzelnen Aktionären, oder zwischen der Gesellschaft und dem Verwaltungsrathe, oder zwischen einzelnen Mitgliedern derselben, sind durch ein Schiedsgericht in Wien zu entscheiden. Zu diesem Ende wählt in solchem Falle jeder Theil zwei Schiedsrichter, die einen fünften als Obmann benennen. Jeder Theil ist verpflichtet, seinen Gegner von der von ihm getroffenen Wahl mittelst gerichtlichen oder Notariatsaktes verständigen zu lassen.

Erfolgt von Seite des Gegners binnen 14 Tagen nach erhaltener Verständigung keine Anzeige der von ihm gewählten Schiedsrichter, so haben die vom klagenden Theile gewählten zwei Schiedsrichter sofort einen Obmann zu wählen, um zum schiedsrichterlichen Spruche zu schreiten.

Falls sich die gewählten Schiedsrichter über die Person des Obmanns nicht vereinigen können, entscheidet hierüber das Los.

Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichtes findet keine Berufung Statt.

VI. Titel.

Besondere Vorrechte der Kreditanstalt.

§. 61. Die Gesellschaft führt den kaiserlichen Adler mit der Umschrift: „k. k. privilegierte österreichische Kreditanstalt für Handel und Gewerbe“ und untersteht als Beklagte in allen Streitsachen, in welchen nicht die Kompetenz eines besonderen Real- oder Kausal-Gerichtsstandes begründet ist, dem k. k. Handelsgerichte zu Wien.

§. 62. Die Amortisirung von in Verlust gerathenen Aktien, Interimsscheine, Obligationen und sonstigen Urkunden der Kreditanstalt oder ihrer Filialen muß ebenfalls bei dem k. k. Handelsgerichte in Wien angefordert werden. Dasselbe verfährt hierbei nach den für die Amortisirung öffentlicher Staatspapiere bestehenden Vorschriften.

§. 63. Die Verfälschung, sowie die Nachahmung der von der Kreditanstalt ausgestellten Urkunden von was immer für einer Art wird mit den, gegen die Verfälschung oder Nachahmung öffentlicher Urkunden festgesetzten Strafen geahndet.

§. 64. Alle Urkunden, welche von der Kreditanstalt in den §§. 4 und 5 aufgeführten Geschäften ausgestellt werden, mit Ausnahme der Aktien, Wechsel und verzinslichen Schuldverschreibungen, dann der Verträge über unbewegliches Vermögen, genießen die Freiheit von den im Allerhöchsten Patente vom 9. Februar 1850 vorgeschriebenen Gebühren.

§. 65. Alle gerichtlichen Verständigungen, insbesondere alle Verbote auf die bei der Anstalt für Rechnung Dritter erlegenden Gelder oder Effekten oder sonstigen gerichtlichen Aufträge müssen der Kreditanstalt zu Händen der Direktion durch das k. k. Handelsgericht in Wien zugestellt werden, widrigenfalls sie dieselben nicht anzunehmen verpflichtet ist.

Die Kreditanstalt kann in solchem Falle die von dem Verbote getroffenen Gelder oder Effekten bei dem k. k. Handelsgerichte in Wien erlegen oder während der Dauer des Verbotes zurückhalten. Insofern während dieser Zeit von der Kreditanstalt eine Zahlung des mit Verbot belegten Betrages zu leisten wäre, ist dieselbe zur Vergütung von Zinsen nicht verbunden.

§. 66. Die österreichische Kreditanstalt ist berechtigt, sich aus denselben Geldern, Effekten oder sonstigen Werthgegenständen, welche ihr von dem Schuldner, oder für denselben zu ihrer Sicherheit übergeben worden sind, oder in deren Inhabung sie durch ein ihr statutenmäßig zustehendes Geschäft gekommen ist, vor allen andern Gläubigern zahlhaft zu machen, ohne hiezu die gerichtliche Hilfe anzufordern zu müssen.

Nur bei jenen Effekten, die von dem börsenmäßigen Verkehr ausgeschlossen sind, hat sie die Versteigerung bei dem k. k. Handelsgerichte in Wien anzufordern. Dieselbe muß der Kreditanstalt gegen Vorlegung eines Ausweises über den ziffermäßigen Betrag ihrer Forderung sofort bewilligt und bei einem einzigen anzuberaumenden Termine vorgenommen werden.

Börsenmäßige Effekten läßt die Kreditanstalt in solchem Falle durch einen beideten Börsensaal an der k. k. Börse zu Wien verkaufen.

§. 67. Die Gesellschaft kann in der Geltendmachung ihrer Ansprüche auf die im §. 66 erwähnten Gegenstände weder durch den Tod des Schuldners oder des Eigentümers, noch durch die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen eines derselben gehindert werden. Sie ist bloß verpflichtet, den nach Befriedigung ihrer Forderung erübrigten Betrag an die Verlassenschafts- oder Konkursmasse zu erfolgen.

§. 68. Selbst früher erworbene Rechte dritter Personen auf die von dem Schuldner oder für denselben der Kreditanstalt zu ihrer Sicherstellung übergebenen Gegenstände gehen den Ansprüchen derselben nur dann vor, wenn jene früheren Rechte ihr schon bei der Uebergabe bekannt, oder doch für sie unzweifelhaft erkennbar gewesen sind.

VII. T i t e l.

Auflösung der Gesellschaft.

§. 69. Die Anstalt hat sich aufzulösen bei Ablauf der im §. 3 festgesetzten Dauer von 90 Jahren, wenn nicht eine Verlängerung derselben in der, in dem letztvorhergehenden Jahre abzuhaltenden Generalversammlung beschloffen und von der hohen Staatsverwaltung bewilligt wird.

§. 70. Die Gesellschaft kann sich vor Ablauf der im §. 3 festgesetzten Dauer auflösen, wenn:

I. der Antrag zur Auflösung von dem Verwaltungsrathe oder von einer Anzahl Aktionäre, welche den Besitz von wenigstens der Hälfte der Aktien ausweisen müssen, gestellt wird, oder

II. wenn laut einer endgiltig festgestellten Bilanz der Reservefond und die Hälfte des Grundkapitals verloren sein sollten.

In der in beiden Fällen einzuberufenden Generalversammlung muß wenigstens ein Drittel der Aktien vertreten sein und die Auflösung durch eine Mehrheit von zwei Dritttheilen der Stimmen beschloffen werden.

§. 71. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft werden von der Generalversammlung fünf, nicht zum Verwaltungsrathe gehörige stammfähige Aktionäre und vier Mitglieder des Verwaltungsrathes zu Liquidatoren gewählt.

Diese haben die Liquidation unverzüglich zu beginnen und durchzuführen und der nächsten Generalversammlung über den Abschluß der Geschäfte und über die weiteren Modalitäten der Auflösung Bericht zu erstatten.

Mit der Ernennung der Liquidatoren hört die Wirksamkeit des Verwaltungsrathes auf.

§. 72. Bei der Auflösung ist das gesammte Eigenthum der Anstalt in bares Geld umzusetzen, sämtliche fremde Barschaft hinauszuzahlen, alle Kosten und Rechnungen zu begleichen, endlich der erübrigte Betrag unter die Gesellschaftsglieder, nach dem Verhältnisse der Aktien, gleichmäßig zu vertheilen.

Sollten bei der Auflösung Streitigkeiten sich ergeben, so sind dieselben auf die im §. 60 vorgeschriebene Weise schiedsrichterlich zu entscheiden.

VIII. T i t e l.

Oberaufsicht der Staatsverwaltung.

§. 73. Die Staatsverwaltung übt die fortwährende Aufsicht über die genaue Beobachtung der Statuten, und über die Einhaltung der dem Geschäftsbetriebe der Kreditanstalt gezogenen Grenzen durch den von ihr ernannten landesfürstlichen Kommissär.

§. 74. Der landesfürstl. Kommissär ist berechtigt, in die Geschäftsgebarung der Anstalt, in die bezüglichen Rechnungen und anderweitigen Urkunden Einsicht zu nehmen und allen Versammlungen, so weit er es für nothwendig erachtet, beizuwohnen; er ist insbesondere verpflichtet, bei der Generalversammlung anwesend zu sein.

§. 75. Dem landesfürstlichen Kommissär steht die Befugniß zu, gegen jeden Beschluß des Verwaltungsrathes oder der Generalversammlung, durch welchen er das Interesse des Staates, oder die Statuten verletzt oder überschritten erachtet, Einsprache zu thun.

Ueber die Ausführung eines solchen Beschlusses ist die höhere Entscheidung einzuholen, und es bleibt erstere aufgeschoben, bis diese Entscheidung erfolgt.

§. 76. In allen Gegenständen, bei welchen die Mitwirkung der Staatsverwaltung oder die Allerhöchste Genehmigung erforderlich ist, hat die Kreditanstalt desfalls unmittelbar bei dem k. k. Finanzministerium einzuschreiten.

Nichtamtlicher Theil.

Triest, 9. November. Die „Triester Ztg.“ berichtet:

Se. Maj. der Kaiser begab sich gestern, wenige Minuten nach der Ankunft, von der k. k. Statthalterei, wo Se. Majestät abgestiegen und von Sr. Erzcell. dem Herrn Statthalter FML. Freiherrn von Merens ehrfurchtsvoll empfangen worden war, in Begleitung des Herrn Hofrathes Baron Wattman zu dem durchlauchtigsten Herrn Erzherzog Ferdinand Max, der jedoch, um jede Aufregung des hohen Kranken zu vermeiden, auf den ausdrücklichen Befehl Seiner Majestät von diesem Besuche nicht in Kenntniß gesetzt werden durfte. Se. kais. Hoheit befindet sich, wie bekannt, noch immer in dem Privathause, wohin der durchlauchtigste Prinz gleich nach dem Unfalle gebracht worden war; dort erwartete auch Se. Majestät die Mittheilungen, welche Herr Hofrath Wattman, der sich allein in das Zimmer des hohen Kranken begab, über den Zustand Sr. kais. Hoheit zu machen hatte.

Dieselben lauteten zwar, wie wir vernehmen, im Ganzen so günstig, wie es die Verhältnisse nur zulassen, doch blieb, aus den bereits angedeuteten

Gründen, der Eintritt Sr. Maj. bei dem durchlauchtigsten Herrn Bruder noch verschoben, und Se. Maj. kehrte, ohne Se. k. Hoheit gesehen zu haben, nach dem Statthaltereigebäude zurück.

Heute Morgens erlaubte der, nach einer grobentheils in erquickendem Schlummer zugebrachten Nacht wesentlich erleichterte Zustand des hohen Kranken die Freude des Wiedersehens, obschon Sr. Majestät ein längeres Verweilen bei Sr. kais. Hoheit nicht gestattet war. Gewiß haben aber schon diese wenigen Augenblicke, die dem erlauchten Prinzen einen neuen rührenden Beweis jener liebevollen und aufopfernden Sorgfalt darboten, womit der erhabene Bruder und Monarch seine Völker wie seine Familie, seine Familie wie seine Völker umfaßt, nicht verfehlt, den gedeihlichsten Einfluß auf das in fortschreitender Besserung begriffene Befinden Sr. kaiserlichen Hoheit zu üben.

Im Laufe des heutigen Tages ist auch Se. kais. Hoheit der Herr Erzherzog Karl Ludwig, Statthalter von Tirol, mit dem Lloydampfer von Venedig hier eingetroffen, und am Landungsplatze im Namen Sr. Erzcell. des Herrn Statthalters, der Se. Maj. zu begleiten die Ehre hat, von dem Herrn Generalmajor Baron Lederer und Herrn Hofrath Baron Pasolini empfangen worden.

Um 10 Uhr beehrte Se. Majestät, nach einem zweiten Sr. kais. Hoheit abgestatteten Besuche, die Amtsabtheilungen der k. k. Statthalterei, deren höheres Personal Sr. Majestät vorgestellt wurde, die k. k. Zentralseebehörde, das k. k. Oberlandesgericht, das k. k. Landesgericht mit einem Besuche, begab sich dann in die Gefängnisse, so wie in das Bürgerhospital. Später wurde das Arsenal des Lloyd, wo Se. Majestät von der Direktion des Lloyd ehrfurchtsvoll empfangen wurde, und die Eisenbahnstation von Sr. Majestät besichtigt, worauf der Monarch sich nach dem in der k. k. Statthalterei genommenen a. h. Absteigquartier zurückverfügte. Um 5 Uhr hatten die Chefs sämtlicher geistlichen, Zivil- und Militärbehörden die Ehre, zur kaiserlichen Tafel gezogen zu werden.

B u l l e t i n.

Im Verlaufe des gestrigen Tages war das Befinden Sr. kais. Hoheit im Ganzen befriedigend. Der hohe Kranke war meistens ruhig, und klagte nur von Zeit zu Zeit über Engenommenheit des Kopfes. Abends stellte sich wieder ein wohlthätiger Schweiß ein, worauf ein ruhiger Schlaf mit kleinen Unterbrechungen die ganze Nacht hindurch andauerte. Heute Morgens ist der Zustand Sr. kais. Hoheit so, wie er sich am dritten Tage bei einem so schweren Falle wünschen läßt. Der hohe Kranke bedarf noch immer der größten Ruhe.

Triest, 9. Novbr., 7^{3/4} Uhr Morgens.

Dr. Trogher, Wattmann, m. p.
Leibarzt Sr. k. k. Hoheit.

Pro consilio:

Dr. Cappelletti. Dr. Patay. Dr. Descovich.
Primar-Chirurg. Ober-Stabsarzt. Professor.
Dr. Goracuechi.
Prakt. Arzt.

Die österreichische Kreditanstalt für Handel und Gewerbe *).

II. Ihre verzinslichen Schuldverschreibungen.

Wir haben schon vorgestern auf die Wichtigkeit des §. 5 der Gesellschaftsstatuten hingewiesen. Dieser berechtigt zur Ausgabe eigener verzinslicher Schuldverschreibungen mit nicht kürzerer als einjähriger Verfallszeit, deren Gesamtbetrag stets durch den Werth der in den Kassen der Gesellschaft befindlichen, ihr eigenthümlichen Staatspapiere und Privateffekten vollkommen gedeckt sein muß. In diesem Punkte weicht das Statut des Pariser Crédit mobilier wesentlich von der österreichischen Kreditanstalt ab, wie uns dünkt, nicht zu seinem Vortheil. Der Crédit mobilier, dessen Grundstock nur 60 Millionen Franken beträgt, hat das Recht, nominell zehn Mal so viel als sein Kapital, also für 600 Millionen Fr. Staatsobligationen und Aktien anderer Unternehmungen zu erwerben, und dafür eigene Obligationen auszugeben. Es war im Antrage, auch der österreichischen Kreditanstalt die Befugniß zu ertheilen, bis zum fünffachen Betrag ihres eingezahlten Kapitals Obligationen hinauszugeben. Allein bei gründlicherer Erwägung erwies sich diese Schranke ohne positiven Werth; sie bedingt keineswegs eine dauernde Bedeckung der eigenen Obligationen durch den Werth der angekauften, schwankenden Kurse unterliegenden Papiere. Diese Deckung, welche den Schuldverschreibungen der neuen Kreditanstalt den höchstmöglichen Grad von Solidität verleihen soll, wird viel präziser da-

durch festgestellt, daß die Gesammtsumme der ausgegebenen eigenen Schuldverschreibungen niemals den Kurswerth der in den Kassen der Gesellschaft befindlichen, ihr eigenthümlichen Staatspapiere und Privateffekten übersteigen darf. Die Sache verlangt eine nähere Erörterung.

Die Hinausgabe von eigenen Schuldverschreibungen, welche die Kreditanstalt zu bestimmtem Zinsfuß verzinst, hat den Hauptzweck, dafür Aktien anderer Unternehmungen zu erwerben, und namentlich die Durchführung neuer Aktienunternehmen zu ermöglichen, welche sonst vielleicht aus Mangel an Unterstützung oder an richtiger Einsicht in ihre Rentabilität gar nicht zu Stande kommen, oder doch in der Ausführung sich verschleppen, wo nicht noch scheitern würden.

Der Gewinn der Kreditgesellschaft besteht dabei theils in dem Unterschiede zwischen dem Ertrage der Aktien u. c., welche sie besitzt, und den Zinsen ihrer Schuldverschreibungen, theils in der Preissteigerung der ihr eigenthümlichen Aktien und anderer Effekten. Der Gewinn der Volkswirtschaft aber besteht hauptsächlich darin, daß ihr mächtigster Hebel, die Assoziation, die Vereinigung der Kräfte, zu größerer Wirksamkeit gelangt, indem die Gesellschaft durch Uebernahme von Aktien die Entwicklung alter, das Zustandekommen neuer wirtschaftlicher Unternehmungen erleichtert und sichert. Auf diesem Punkte, wie wir gleich mit allem Nachdruck hervorheben, beruht wesentlich die Gemeinnützigkeit der neuen Einrichtung, gewiß weit mehr als darauf, daß die Kapitalisten für eine unsichere schwankende Rente, welche bestimmte Aktien abwerfen, eine möglichst gesicherte feste Rente von den Obligationen der Gesellschaft erhalten. Hierauf hat man beim Crédit mobilier ein zu großes Gewicht gelegt. Feste Renten gewähren ohnehin ja schon Massen von Staatspapieren, Pfandbriefen und Prioritätsobligationen, während andererseits gerade die Aktiengesellschaft mit Recht als die Lösung des Problems gilt, auch die kleineren Kapitalien bei den großen, höheren Gewinn verheißenden Unternehmungen zu theilen, den Spar- und Kapitalisierungstrieb zu spornen, und vermöge der hohen Prämie ruhende Kapitale aus ihrem Verstecke zur Thätigkeit zu locken.

Aus ähnlichen Gründen erscheint auch die neuerdings oft vorgebrachte Idee, im Crédit mobilier alle Aktiengesellschaften des Reichs zu verschmelzen, zu zentralisiren, und gleichsam wechselseitig zu Gunsten einer (dann jedenfalls wohl nur mäßigen) sicheren Durchschnittsrente zu asseluriren, übertrieben, und gerade vom volkswirtschaftlichen Standpunkte aus gänzlich verfehlt. Eine solche wirtschaftliche Zentralfiktion und Asseluranz würde weit über ihr Ziel hinauschießen, und zuletzt das Gegentheil von dem bewirken, was beabsichtigt wurde: sie würde auf der einen Seite durch die Konzentration aller großen wirtschaftlichen Aktienunternehmen ein furchtbares Monopol schaffen, das durchauchs mehr im Sinne des straffesten Kommunismus, als des freien Genossenschaftsgeistes läge; auf der anderen Seite aber den Assoziationsgeist der Nation weit weniger beleben, als ihn dämpfen, lähmen, ja selbst tödten. Auf allen Gebieten und dem ökonomischen nicht am wenigsten, ist Maßhalten dienlich, alles Uebermaß schädlich.

Wie dem sei, jedenfalls kann es nur dann gelingen, mittelst der verzinslichen Schuldverschreibungen der Kreditanstalt feste Renten an die Stelle schwankender zu setzen, und ihnen überhaupt einen großen gewissen Abzug zu gewinnen, wenn jene eine zweifellose Sicherheit erlangen. Denn wie der Gewinn, so kann möglicher Weise doch auch der Verlust der Gesellschaft dabei gleichfalls theils in dem Unterschiede zwischen dem Ertrage der Aktien, welche sie besitzt, und der Rente ihrer eigenen Schuldverschreibungen, theils in dem Preisstinken der ihr eigenthümlichen Aktien bestehen. Allerdings ist ein solcher Fall bei umsichtigem Vorgehen und solider Verwaltung der Gesellschaft sehr unwahrscheinlich, weil die erworbenen Aktien nicht bloß auf ein Unternehmen, sondern auf mehrere lauten, deren Durchschnittsertrag kaum hinter einer gewöhnlichen Verzinsung zurückbleiben dürfte, besonders in einem Lande wie Oesterreich. Allein immerhin ist die Möglichkeit da, zumal einzelne Aktien auch ganz werthlos werden, oder nicht veräußert werden können, und auch ihr Kurs in der Regel dann unter pari sinkt, wenn ihr Ertrag unter den landesüblichen Zinsfuß herabfällt.

Für das mögliche Defizit also zwischen dem Ertrags der Aktienunternehmen und den Zinsen der eigenen Schuldverschreibungen haftet natürlich das eigene Kapital der Gesellschaft. Der Grundstock des Pariser Crédit mobilier beträgt aber nur 60 Millionen Franken, während er in Nominalbetrag für 600 Mill. Fr. Aktien gegen seine Obligationen erwerben darf. 600 Millionen Fr. Obligationen, mit etwa 5% verzinst, macht eine Jahresausgabe von 30 Millionen oder der Hälfte seines Grundstockes für die Zinsen; viele nun der Durchschnittsertrag der angekauften Aktien u. c. in stürmischen Zeiten auf 4%, so

*) Aus der „Austria“ Nr. 257.

machte das nur 24 Millionen Fr. Einkommen, es bliebe mithin ein Defizit von 6 Millionen, und in 10 Jahren wäre der ursprüngliche Gesellschaftsfond bloß von dieser Renten-Differenz aufgezehrt. Dieß beweist schlagend, daß die Beschränkung der Hinausgabe von Obligationen auf den zehnfachen Belauf des eingezahlten Kapitals, bei bloßer Nominaldeckung der Obligationen durch andere Wertpapiere, vor allen Eventualitäten nicht schützen könne, so unwahrscheinlich diese sonst sein mögen. Auch ein mehr oder minder niedriger gegriffenes Verhältnis würde prinzipiell in dieser Sachlage nichts ändern. Mit einem Worte: das Prinzip selbst ist kein richtiges, weil es den Zweck nicht vollständig und unter allen Umständen erreichen läßt.

Bei der österreichischen Kreditanstalt hat daher die h. Finanzleitung die Hinausgabe der Schuldverschreibungen an gar kein bestimmtes Verhältnis derselben zu dem Anstaltskapital gebunden. Dagegen hat sie eine andere wirksamere Schranke gezogen, welche unter allen Umständen den Zweck der vollen Deckung und Sicherheit erreichen läßt. Der Gesamtbetrag der hinausgegebenen Schuldverschreibungen darf nämlich niemals den Werth, d. h. den vollkommenen Kurswerth der der Gesellschaft eigenthümlichen Staatspapiere, Aktien u. überschreiten. Diese einfache Bestimmung bietet in ihrer strengen Ueberwachung die vollkommene Gewähr dafür, daß in der Bilanz so wenig der Kapitale als der von ihnen entfallenden Renten irgendeine erhebliche oder gar die Solvenz der Anstalt bedrohende Differenz entstehen könne. Der Preis der Aktien, Staatspapiere u. hängt natürlich von dem allgemeinen Zinsfuß und von der Rente ab, die sie selbst tragen. Indem also der Kurswerth der der Gesellschaft eigenthümlichen Aktien u. mindestens dem Nominalwerthe der hinausgegebenen Schuldverschreibungen gleichkommen muß, ist es nicht bloß wahrscheinlich, sondern als logisch gewiß anzunehmen, daß auch die Durchschnittsrente jener Aktien u. die landesthümlichen Zinsen der Schuldverschreibungen vollkommen decken werde, daß mithin gar nicht denkbar ist, es könne zu diesem Behufe unter gewissen Umständen der Gesellschaftsfond angegriffen oder gar erschöpft werden.

Bei der neugegründeten Hypothekenbank hat es einen klaren natürlichen Sinn, daß der Gesamtbetrag der hinausgegebenen Pfandbriefe an ein bestimmtes Verhältnis zum Anstaltskapital gebunden wird und den fünffachen Betrag desselben nicht überschreiten soll, weil der Gegenwerth der Pfandbriefe in den Bankkassen eine und dieselbe feste unveränderliche Valuta, Hypotheken von pupillarmäßiger Sicherheit darstellt, und weil der bemessene Bankfond andererseits Vorschüsse auf die Pfandbriefe nur in einem gewissen Betrage gestattet. Durch jenes Verhältnis wird daher dem ganzen Hypothekar- und Pfandbriefvorschuß-Geschäft eine vollkommene Sicherheit verbürgt. Bei der industriellen Kreditanstalt dagegen würde dieß, wie gezeigt, durch Festsetzung eines ähnlichen Verhältnisses nicht erreicht werden, weil eben die hinausgegebenen Schuldverschreibungen sich nicht auf einen festen Gegenwerth in den Kassen, sondern auf Obligationen, Aktien und andere Effekten beziehen, deren Kurs Schwankungen und oft den größten unterworfen ist. Hier konnte die vollkommene Sicherheit nur auf einem andern, und zwar auf dem eingeschlagenen Wege erreicht werden. Der Unterschied beider Institute liegt in dieser Hinsicht klar auf der Hand, und die verschiedene Einrichtung ist eben nur der verschiedenen Natur derselben angepaßt worden, sie zeugt für die klare scharfe Einsicht in diese verschiedene Natur. Es ist solches offenbar nur ein weiterer Vorzug der neuen Kreditanstalten Oesterreichs, welcher vielleicht auch in andern Ländern Nachahmung finden wird.

Freilich einzelnen Verlusten kann hier, wie überall, nur die Klugheit der Geschäftsführer, die Umsicht der Verwaltung vorbeugen, namentlich auch in vorsichtiger Auswahl der zu begünstigenden neuen Unternehmungen, mit Festhalten übrigen des wesentlichen Zweckes, die Assoziation zu fördern. Allein solche einzelne Verluste, welche bei dieser Art und großen Ausdehnung der Geschäfte ganz zu vermeiden kaum je gelingt, können doch bei genauer Beachtung jenes Sicherheitsventils den Kredit der Anstalt nicht im mindesten berühren, oder gar jemals erschüttern. Die hier im Statut gezogene Schranke legt mehr als eine andere es vermöchte dem Verwaltungsrath Voransicht und Vorsicht auf. Allein diese Vorsicht kann nur wohlthätig wirken, und sie ist notwendig, damit das Institut den gesunkenen Kredit gründlich wieder aufrechte, dem Verkehr nachhaltig, kräftig unter die Arme greife, und die Wunder des Kredits und der Assoziation mit fester Sicherheit über das ganze große Reich verbreiten helfe.

Noch in anderer Hinsicht gewährt die neue österreichische Kreditanstalt eine größere Garantie als der Pariser Credit mobilier. Wir gedachten schon des

Ausschlusses von Geschäften außerhalb der Reichsgrenzen, also der Beschränkung ihrer Thätigkeit auf Oesterreich allein, das ein unermessliches Feld für lebensfähige Unternehmungen aller Art darbietet; nur darf die Vertiefung in die eigenen Bedürfnisse unserer Volkswirtschaft natürlich unsere Aufmerksamkeit und unsern Blick auf die Verhältnisse des Weltmarktes nicht schwächen, um so weniger als die Wechselbeziehungen zwischen der einzelnen Volkswirtschaft und der Weltwirtschaft sich immer inniger und lebendiger gestalten, und wir aus dieser auch noch viele Kräfte und Mittel an uns zu ziehen benützt werden. Auch wollen wir die weithin Vertrauen erweckenden Namen und Persönlichkeiten an der Spitze des neuen Instituts hier nicht weiter betonen. Aber zwei andere Momente wollen wir in jener Hinsicht noch hervorheben.

Von Beginn an erhält die österreichische Kreditanstalt einen weit größeren Fond zur Basis ihrer Thätigkeit als das ähnliche Pariser Institut. Das Gesellschaftskapital wird hier sogleich schon zwei und einhalb mehr als dort betragen, im Verhältnis nämlich von 60 Millionen Gulden zu 60 Millionen Franken, und jene 60 Millionen Gulden können alsbald mit eintretendem Bedürfnis auf 100 Millionen erhöht werden. Vielfach hält man die Unterlage des Credit mobilier für zu schwach für den ungeheuren Umfang seiner Geschäfte, obwohl freilich seine eifrigsten Lobredner hierin gerade seine glänzendste Seite erkennen wollen. Indes scheinen die neuesten Erfahrungen hierfür keineswegs zu sprechen, die viel breitere und solidere Unterlage der österreichischen Kreditanstalt kann das Vertrauen in dieselbe nur verstärken, wie sie der Anstalt selbst die raschere Ausdehnung ihres großen selbstständigen Wirkungskreises, sowie die pünktliche Erfüllung aller eingegangenen Verbindlichkeiten in Zeiten der Gefahr wesentlich erleichtern wird.

Gleiches gilt auch in Bezug auf die Bestimmungen über Bildung eines unter allen Umständen so wesentlichen Reservefonds. Während nach S. 56 u. 58 des Statuts der österreichischen Gesellschaft ein Reservefond gebildet werden muß, der allmählich bis zur Höhe von 10% des Nominalbetrags der emittirten Aktien, also bis auf 12 und resp. 20 Millionen Gulden anwachsen kann, hört der Reservefond des Credit mobilier statutemäßig schon auf, sobald derselbe den Betrag von 2 Millionen Franken erreicht hat — ein Betrag, der gegenüber den ungeheuren Geschäften des Credit mobilier als sehr klein, ja ganz offenbar als nichts bedeutend sich dargestellt.

Wir werden in der Folge noch öfter Gelegenheit finden, die Parallele zwischen der österreichischen Kreditanstalt und dem Pariser Credit mobilier fortzuführen und daraus erkennen zu lassen, daß die lautgewordenen, mehr oder minder begründeten Bedenken gegen das letztere sich auf unser neues österreichisches Institut nicht beziehen können.

Oesterreich.

Wien, 5. November. Wie der „Bohemia“ aus Wien geschrieben wird, spreche man dort von einem Projekte, wodurch Kärnten in das Eisenbahnetz einbezogen würde. Als Unternehmer werde Hr. Blühdorn, eine Notabilität der Wiener Börse, genannt.

Wien, 8. November. Der Berichterstatter der „Oesterr. Ztg.“ aus der Pariser Ausstellung schreibt unter Anderm:

„In der Druckerei und Färberei sind die Franzosen die Meister geblieben, dennoch haben ihnen die Engländer mit Glück nachgestrebt. Die Oesterreicher zeigen hier ein bedeutendes, von Erfolg gekröntes Streben, und Leopold Dormitzer aus Prag hat das Verdienst, der Erste gezeigt zu haben, daß man zu gleicher Zeit und auf demselben Stoffe Indigo und Garance vereinigen kann. Wären diese Erfindungen die eines Franzosen oder Engländer, so würde man damit die Welt vollpauken; einem Oesterreicher angehörig, gehen sie bescheiden auf die Seite; um so mehr ist es Pflicht der Presse, darauf hinzuweisen. In der Färberei aber hat die Erzeugung der Rothgarne in Oesterreich einen solchen Höhepunkt erreicht, daß sie nur die Schweizer als Rivalen duldet: Ohmayer in Borarlberg, Rikli in der Nähe von Villach, Ganahl in Feldkirch, Lenzer zu Tschinowitz in Wäahren haben sehr schöne Erzeugnisse ausgestellt; die Färberei und Spinnerei von Heidenenschaft bei Görz aber hat das schönste Rothgarn der Welt gekesert.“

Der „Vote f. L. u. V.“ bringt das nachfolgende Publikandum:

Nachdem Ich von Meiner Rundreise durch Tirol und Borarlberg gestern Abends glücklich in die Landeshauptstadt zurückgekehrt bin, ist es Mir ein wahres Bedürfnis, der Bevölkerung des ganzen Landes für den so feierlichen und so herzlichen Empfang, der Mir ohne Ausnahme in allen Orten, die Ich be-

rührte, zu Theil geworden, Meinen wärmsten Dank und Meine vollste Anerkennung auszudrücken.

Die bei dieser Gelegenheit vielfältig erneuerten Beweise von Liebe und Anhänglichkeit der Bewohner an Se. k. k. Apostolische Majestät haben Mich mit der innigsten Freude erfüllt und ich wiederhole heute mit der vollsten Ueberzeugung die schon beim ersten Ueberschreiten der Grenzmarken gesprochenen Worte, daß Ich Mich glücklich schätze, zum Statthalter dieses Landes berufen zu sein.

Innsbruck den 4. November 1855,

Erzherzog Karl Ludwig,
Statthalter der gefürsteten Grafschaft Tirol
mit Borarlberg.

Triest. Durch einen Erlaß der k. k. Polizeidirektion bleibt die Wegstrecke zwischen der Villa Murat und dem k. k. Artilleriearsenal bis zum Campo Marzo und umgekehrt bis auf weitere Anordnung für Wagen, Reiter und Fuhrwerke geschlossen.

Bekanntlich befindet sich das Krankenlager des durchlauchtigsten Erzherzogs Ferdinand Max für den Augenblick in einem an diesem Punkte gelegenen Privathause.

Telegraphische Depeschen.

Paris, Samstag. Der „Moniteur“ bringt folgende Ernennungen: Hr. Brennier, Direktor im Ministerium des Aeußern, ist zum Gesandten in Neapel ernannt worden; Herr v. Tullenay wird zu Weimar durch den Grafen v. Montessay ersetzt werden.

Dresden, 8. November. Wie aus Leipzig berichtet wird, ist an Ihrer k. Hoheit der Prinzessin Amalie heute daselbst die beabsichtigte Augen-Operation auf beiden Augen mit dem glücklichsten Erfolge vollzogen worden.

Königsberg, 8. Novbr. Eine russische Spezialinstruktion verfügt: Es seien bei der bevorstehenden Aushebung, so wie bei verstärkter Rekrutierung gewöhnlich, sämtliche Altersklassen von 20 bis 36 Jahren heranzuziehen, um ein größtmögliches Rekrutenergebnis zu erzielen.

Rom, 4. November. Se. Heiligkeit der Papst verfiendete im gestrigen geheimen Konsistorium den Abschluß des Konfordsates mit Oesterreich.

Danzig, 9. November. Der „Bukure“ ist hier eingetroffen, er verließ Ragen am 6. d. M. Nur ein krenzendes Observations-Geschwader bleibt dort. Alle übrigen Schiffe sind auf der Rückkehr nach Hause. Viel Schnee.

Konstantinopel, 29. Oktober. Nur einige Ueberreste des englischen Kontingentes befinden sich noch hier; dieselben gehen ehestens ebenfalls nach Aetisch. Omer Pascha's Avantgarde, 7000 Mann stark, ist dem Vernehmen nach unter General Stein nach Kutais vorgerückt. Der Herzog von New-Castle ist in Sirkassien angekommen. Das Kommando des türkischen Heeres in Kars wurde an Selim Pascha definitiv übertragen.

Die nachstehende telegraphische Depesche wird der „Wiener Ztg.“ mitgetheilt:

„Fürst Gortschakoff meldet unterm 26. Oktober (7. Novbr.): Der Feind unternimmt Nichts in der Krim. Eine ziemlich bedeutende Anzahl Schiffe hat sich auf der Rhede vor der Bucht von Kamiesch vereinigt.“

Neueste levantinische Post.

Der „Egitto“ ist gestern zu Triest mit Nachrichten aus Konstantinopel vom 29. v. M. eingelaufen. General Kochanowitsch, ehemaliger Befehlshaber zu Kinburn, ging in der türkischen Hauptstadt mit seiner Suite frei herum und wird mit Auszeichnung behandelt; die gefangene Garnison von Kinburn wurde auf der Insel Groti internirt.

Die Vorbereitungen für die Winterquartiere ansechtlicher Kavalleriemassen sind beendet. General Beatson hat seine Entlassung eingereicht, an seiner Stelle wurde General Smith zum Kommandanten der Baschi-Buzuks ernannt. Von Kars verlautet bloß, daß die Russen durch Verluste und Abtrennung einer Truppenabtheilung von dem Hauptkorps geschwächt, fernere Angriffe unterließen; doch schienen sie Verstärkungen abzuwarten. Von Erzerum meldet man die Absendung von 12,000 Russen von Kars nach Ardaban. Omer Pascha manövriert im Stromgebiet des Rhion, er hat Suchum-Kale als Basis seiner Operationen gewählt. Ibrahim Beg rekrutirt 3000 Mann in Sirkassien.

Man meldet aus Athen vom 2. d. M.: Die amerikanische Flottille, aus 4 Fregatten, 1 Dampfer und 2 kleineren Schiffe bestehend, ist im Pyraus angelangt und wird sich demnächst nach Konstantinopel verfügen.

Anhang zur Laibacher Zeitung.

Börsenbericht.

aus dem Abendblatte der öster. kais. Wiener-Zeitung.

Wien 9. November 1855, Mittags 1 Uhr.

Auf höhere auswärtige Notierungen stellten sich die Kurse der Effekten im Beginne höher.

Bank-Aktien eröffneten 958.

Nordbahn-Aktien 205 1/2.

Gegen Schluss ergab sich eine flauere Stimmung.

Wechsel und Valuten wurden um 1/4 pCt. höher gehalten.

Amsterdam 94 1/2. — Augsburg 113 1/2. — Frankfurt 112 1/2. — Hamburg 82 1/2. — Livorno —. — London 113. — Mailand 112 1/2. — Paris 132 1/2.

Staatschuldverschreibungen zu 5%	74 1/2 - 75
detto " 4 1/2%	65 1/2 - 65 1/2
detto " 4%	59 1/2 - 60
detto " 3%	45 - 45 1/2
detto " 2 1/2%	37 - 37 1/2
detto " 1%	14 - 15
detto S. B. " 5%	85 - 86
National-Anlehen " 5%	78 1/2 - 78 1/2
Lombard. Venet. Anlehen " 5%	91 - 93
Grundentlast.-Oblig. N. Oest. zu 5%	76 - 76 1/2
detto anderer Kronländer " 5%	68 1/2 - 72
Gloggnitzer Oblig. n. K. zu 5%	12 1/2 - 12 1/2
Dedenburger detto detto " 5%	90 - 90 1/2
Poscher detto detto " 4%	92 1/2 - 92 1/2
Mailänder detto detto " 4%	89 1/2 - 89 1/2
Lotterie-Anlehen vom Jahre 1834	228 - 228 1/2
detto detto 1839	118 - 118 1/2
detto detto 1854	97 1/2 - 98
Banco-Obligationen zu 2 1/2%	53 1/2 - 54 1/2
Bank-Aktien pr. Stück	950 - 951
Comptobank-Aktien	87 1/2 - 87 1/2
Aktien der k. k. priv. österr. Staats-Eisenbahngesellschaft zu 200 fl. oder 500 Kr.	334 - 334 1/2
Nordbahn-Aktien	204 1/2 - 204 1/2
Budweis-Einz.-Gmündner	216 - 217
Preßburg-Eyrn. Eisenb. 1. Emission	18 - 20
detto 2. " mit Privileg	25 - 30
Dampfschiff-Aktien	228 - 529
detto 13. Emission	513 - 514
detto des Lloyd	395 - 400
Wiener-Dampfmühl-Aktien	99 - 100
Prüher Kettenbrücken-Aktien	52 - 53
Lloyd Prior. Oblig. (in Silber) 5%	90 - 90 1/2
Nordbahn detto 5%	78 - 79
Gloggnitzer detto 5%	73 - 73 1/2
Donau-Dampfschiff-Oblig. 5%	79 - 80
Como-Kontscheine	13 1/2 - 14
Güterz. 40 fl. Lose	73 - 73 1/2
Windschlag-Lose	25 1/2 - 25 1/2
Waldsteinische "	24 1/2 - 24 1/2
Regewitsche "	10 1/2 - 10 1/2
Kuchl Salm "	40 - 40 1/2
St. Genois "	39 1/2 - 40
K. k. vollwichtige Dukaten-Agio	18 1/2 - 18 1/2

Telegraphischer Kurs-Vericht

der Staatspapiere vom 10. November 1855.

Staatschuldverschreibungen zu 5 pCt. fl. in G. M.	74 15/16
detto aus der National-Anleihe zu 5% fl. in G. M.	78 1/2
Darlehen mit Verlosung v. J. 1839, für 100 fl.	118 1/2
1854, " 100 fl.	97 7/8
Aktien der k. k. priv. österr. Staats-Eisenbahngesellschaft zu 200 fl., voll eingezahlt mit Ratenzahlung	330 1/2 fl. in G. M.
Grundentl.-Obligat. anderer Kronländer zu 5%	70
Bank-Aktien pr. Stück	944 fl. in G. M.
Aktien der Niederösterr. Comptobank-Gesellschaft pr. Stück zu 500 fl.	440 fl. in G. M.
Aktien der Kaiser Ferdinands-Nordbahn zu 1000 fl. G. M.	2045 fl. in G. M.
Aktien der österr. Donau-Dampfschiffahrt zu 500 fl. G. M.	528 fl. in G. M.
Aktien des österr. Lloyd in Triest zu 500 fl. G. M.	400 fl. in G. M.

Wechsel-Kurs vom 10. November 1855.

Amsterdam für 100 Holländ. Gulden, Rthl.	94 1/2	2 Monat.
Augsburg, für 100 Gulden Cur. Gulden.	113 1/2	Wf. Ufo.
Frankfurt a. M. (für 120 fl. südd. Vereins-Währ. im 24 1/2 fl. südd. Gulden.)	112 3/8	3 Monat.
Hamburg, für 100 Mark Banco, Gulden	82 3/4	2 Monat.
London, für 1 Pfund Sterling, Gulden	11-5	3 Monat.
Marsaille, für 300 Franken, Gulden	132 1/8	2 Monat.
Paris, für 300 Franken Gulden	132 1/2	2 Monat.
Bukarest, für 1 Gulden para	241	31 T. Sicht
R. K. vollw. Münz Ducaten	18 3/8	pr. Gent. Agio.

Gold- und Silber-Kurse vom 10. November 1855.

Kais. Münz-Dukaten Agio	Brief.	Geld.
detto Rand- detto	18 1/2	18 1/4
Napoleons'vor	8.55	8.54
Souverains'vor	15.28	15.26
Friedrichsd'or	9.3	9.1
Preussische "	9.22	9.20
Engl. Sovereigns	11.13	11.12
Russ. Imperiale	9.8	9.6
Doppie	34 1/2	34 1/2
Silberagio	14 1/2	14 1/4

B. 1693. (3) Nr. 4248.

Verichtigung.

Die im dießgerichtlichen Edikte voo. 19. August 1855, B. 4248, irrig auf den 16. Dezember d. J. angeordnete exekutive Realoffertierung, wird auf den 17. Dezember d. J. Früh 9 Uhr bestimmt.
K. k. Bezirksgericht Stein am 30. Oktober 1855.

B. 1704. (1)

Bei **Joh. Giontini**, sind

soeben erschienen und zu haben:

Koledar sa Slovence s podobami.

v poduk in kratak čas za prestopno leto 1856. Sostavila F. in B., 2. Jahrgang, mit 46 in den Text gedruckten Holzschnitten (darunter die 12 Apostel) broschirt 24 kr. — in Steifband 30 kr. Vom ersten Jahrgang dieses Kalenders sind noch Exemplare à 24 kr. am Lager.

Jezusa in Marije dvoje naj svetijski Serce.

Molitevne bukve za vse, ki Jezusovo in Marino Serce pobožno častijo, in zlasti za brate in sestre téh neomadežanih Serce. Spisala po naj boljših izvirkih dva duhovna. Mit drei Stahlstichen. 3. mit Marienliedern vermehrte Auflage. Preis in Halbleder gebunden 54 kr., Lederband 1 fl. 10 kr., mit Goldschnitt 1 fl. 40 kr.

Mitri Računar

pri kupovanju in prodajanju od 100 do 1000 reči z vinarji, krajčarji in goldinarji. Gebunden in Halblederband 24 kr., in Lederband 36 kr.

Diese Bücher sind auch zu haben in Krainburg bei Resch, in Neustadt bei Wepustek, in Stein bei Maas.

B. 1229. (3)

Die nach chemisch-pharmaceutischen Grundrissen auf das Sorgfältigste und Zuverlässigste bereiteten

Medicamentösen Seifen,

bewährt durch die erfreulichsten Ergebnisse vielfacher wissenschaftlicher Prüfungen und praktischer Anwendungen, können in folgenden 12 verschiedenen Gattungen den Herren Ärzten und dem hilfsbedürftigen Publikum mit gerechter Zuversicht empfohlen werden.

à Stück nebst Prospect, Nr. C. M.

Jodkali-Seife , bei Scropheln	32	Theer-Seife , bei Schuppen	20
Graphit-Seife , bei chron. Hautleiden	20	Leberthran-Seife , bei Zehrkrankheiten	20
Terpentin-Seife , bei Lähmungen	20	Gallen-Seife , bei Hautunreinheiten	20
Benzoe-Seife , bei spröder Haut	23	Schwefel-Seife , bei Hautausschlägen	20
Campher-Seife , bei Rheumatismus	20	Rosmarin-S. , zu stärkenden Waschungen	20
Schwefeljod-Seife , bei alten Ausschl.	27	Ammoniak-Seife , bei Verhärtungen	20

In den beigelegten Prospecten werden die verschiedenen Weisen angegeben, in denen diese Heilmittel ihre zweckmäßigste Anwendung finden, so wie die Mannigfaltigkeit in der sie, vermöge der als so praktisch anerkannten Seifenform mit Erhöhung ihrer längst erprobten Wirksamkeit, verwerthet werden können; denn die Seifenform ist es, welche nicht allein dem Patienten den Gebrauch wirksamer äußerer Mittel erleichtert, sondern auch dem Arzte eine eindringlichere und allgemeinere Anwendung solcher Mittel darbietet.

Die medicamentösen Seifen werden nur in Tabletten von 2/4 Unzen-Gewicht verkauft und sind an beiden Enden ihrer amtl. verordneten Stiguetts mit nebenstehendem Siegel versehen; das alleinige Depot für Laibach befindet sich beim Apotheker Karl Prettnner, Klagenfurt beim Apotheker Anton Weinig und in Triest beim Apotheker J. Scerravalle.

B. 1588. (4)

Vegetabilisches Zahnpulver

von **J. G. Popp**,

Zahnarzt und Privilegiums-Inhaber des „Anatherin-Mundwassers“,
Wien, Stadt, Goldschmiedgasse Nr. 604.

Es reinigt die Zähne derart, daß durch dessen täglichen Gebrauch nicht nur der gewöhnlich so lästige Zahnschleim entfernt wird, sondern auch die Glanz der Zähne an Weiße und Zartheit immer zunimmt; stärkt das Zahnfleisch, erhält dadurch schon schadhast gewordene Zähne und verwandelt durch sein liebliches Aroma den übelsten Geruch des Mundes in den angenehmsten. **Guter Wohlgeborn!**

Eine dankbare Anerkennung für den äußerst guten Erfolg des von Ihnen erzeugten und wirklich Jedermann anzuerkennenden vegetabilischen Zahnpulvers kann Sie bei der allgemeinen Beliebtheit und Verbreitung desselben wohl nicht mehr überraschen, doch gewiß herzlich erfreuen. Sie haben durch diese Zahnpulver-Komposition nicht nur ein äußerst wirksames und zugleich angenehm zu gebrauchendes Mittel zur Vermeidung mancher schmerzvollen Zahnübel, sondern auch zur Konservierung der Zähne geschaffen, für welches Ihnen Jeder, der es anwendet, das selbe dankbar bezeugen wird.

Indem ich durch den Uebersender den Betrag übersende, zeichne ich achtungsvoll

Karl Schellvski,

Direktor der Haupt- und Unterrealschule am Baummarkt.

pr. Adresse: Herrn **J. G. Popp**, Zahnarzt, Stadt, Goldschmiedgasse Nr. 604.

Die Niederlage des Anatherin-Mundwassers (à 1 fl. 20 kr.) und Zahnpulvers (die Schachtel à 36 kr.) ist in Laibach nur bei Alois Raifell, „zum Feldmarschall Radeghy“, so wie in Gilt bei G. Krisper, in Görz bei Anelli, in Klagenfurt bei A. Morre, in Triest beim Apotheker Nicovich und in Villach bei Mathias Fürst.

B. 1477. (12)

Bei nahendem Winter und sich hebenden Brennstoffpreisen erlauben wir uns, den Bewohnern hiesiger Stadt unsere Torfvorräthe als beachtungswürdiges, billigstes Brennmaterial anzuerkennen.

Wir liefern guten Torf à 12 kr. pr. Zentner, vorzüglichem à 14 kr. pr. Zentner

franco Wohnung, gegen förmliche Wagnettel, unter Garantie für Güte des Brennstoffes, und bemerken, daß von den Fuhrleuten keinerlei Nebengebühren abgefordert werden dürfen.

Bestellungsbücher liegen im Kaffeehaus am Hauptplatz Nr. 8, und im Carlstädter-Vorstadt-Mauthgebäude im 1. Stock bereit, und werden die Aufträge prompt besorgt.

Unternehmung der Torfgewinnung
am Laibacher-Moor.

Lizitations-Kundmachung

für die Lieferung des zur Konservirung der Reichsstraßen im Herzogthume Krain in dem Triennium 1856, 1857 et 1858 erforderlichen Deckstoffes.

Wegen Sicherstellung der Lieferung des Deckstoffes zur Konservirung der hierländigen Reichsstraßen in den k. k. Baubezirken Laibach, Krainburg, Adelsberg, Weichselburg und Neustadt, dann in den k. k. Savebauxposituren zu Ratschach und Gurtsfeld, in den Verwaltungsjahren 1856, 1857 et 1858, und für die Loibler-Strasse in den k. k. Baubezirken Laibach und Krainburg bloß für das Verwaltungsjahr 1856, werden nach Maßgabe des hier angeschlossenen Bedarfsausweises, für ein Jahr, bei den in demselben benannten k. k. Bezirksämtern, an den daselbst festgesetzten Tagen, jedesmal von 9 bis 12 Uhr Vormittags und im erforderlichen Falle von 3 bis 6 Uhr Nachmittags, die mündlichen Minuendo-Verhandlungen derart stattfinden, daß die Ausbietung nach den ermittelten Erzeugungsorten, dann nach der, in der Bedarfsübersicht angeführten Reihenfolge vorgenommen, und jede einzeln ausgetobene Lieferung dem Mindestfordernden sogleich zugeschlagen werden wird.

Zu dieser Lizitations-Verhandlung wird Jedermann zugelassen, der giltige Verträge abzuschließen gesetzlich berechtigt ist, gegen dessen Redlichkeit kein Anstand obwaltet, oder der nicht schon bei irgend einer öffentlichen Bau- oder Lieferungs-Unternehmung kontraktbrüchig geworden ist.

Ferner hat jeder Unternehmungslustige die bedungene, in zehn Prozent der einjährigen Lieferungs-Summe bestehende, und bis zur Bestätigung des Versteigerungs Resultates als Reugeld geltende Kautionsleistung zu leisten, welche zu Händen der Lizitations-Kommission zu erlegen, oder deren Deponirung bei einer öffentlichen Kassa nachzuweisen ist.

Diese Kautionsleistung kann im baren Gelde oder in Staatspapieren nach dem börsenmäßigen Kurse des der Lizitation vorgehenden Tage geleistet werden, und nur die Obligationen des Verlosungs-Anlehens vom Jahre 1834 u. 1839 werden im Nennwerthe angenommen.

Auch können zu diesem Behufe im Sinne des § 1374 des allg. bürgerl. Gesetzbuches versicherte hypothekarische Verschreibungen beigebracht werden, welche jedoch vorher von der k. k. Finanzprokuratur geprüft und annehmbar befunden worden sind.

Eine Kautionsleistung mittelst Bürgschaft oder durch Hinweisung auf eine Aerialforderung, selbst wenn sie den Straßensfond treffen sollte, wird nicht angenommen.

Den Unternehmungslustigen, welche bei der mündlichen öffentlichen Lizitation aus was immer für Ursachen zu erscheinen verhindert sind, wird gestattet, sich entweder durch einen Bevollmächtigten, welcher sich bei der Lizitations-Kommission mit einer von seinem Nachhaber ausgestellten legalen Vollmacht auszuweisen hat, vertreten zu lassen, oder vor dem Beginne der Ausbietungsverhandlung gehörig versiegelte, mit dem vorgeschriebenen Stempel und von Außen mit der Aufschrift: „Anbot zur Lieferung des Deckmaterials für die N. N. Reichsstraße im k. k. Baubezirke N. N.“ versehene, und nach dem unten angeschlossenen Formulare entweder selbst zu übergeben, oder portofrei einzusenden.

In einem solchen Offerte muß der Vor- und Zuname, Wohnort und Charakter des Offerenten, der angebotene Preis für die Lieferung eines Schotterhaufens pr. 54 Kub. Fuß aus dem bezeichneten Schotter-Erzeugungsorte mit Zahlen und Buchstaben deutlich geschrieben und ausdrücklich erklärt werden, daß sich der Offerent den dießfälligen Lizitationsbedingungen ohne Vorbehalt unterwerfe.

Offertleger, welche des Schreibens unkündig sind, haben den Offerten ihr Kreuzzeichen beizurücken, in welchem Falle überdies die Mitfertigung zweier Zeugen bedungen wird, deren Einer zugleich als Namensfertiger des Offerenten zu erscheinen hat. Die bloße Fertigung mit Handstampillen wird nicht als genügend angesehen.

Jedem Offerte ist ferner die 10% Kautions entweder bar, oder aber eine ämtliche Bescheinigung über den erfolgten Erlag derselben bei einer k. k. Kassa beizuschließen.

Die einlangenden Offerte werden in der Reihenfolge, in welcher sie einlangen, numerirt, die Eröffnung derselben findet aber erst nach beendigter mündlicher Lizitation Statt

Für den Fall, als der in einem schriftlichen Offerte enthaltene Preisangebot dem mündlichen Bestbote eines anwesenden Lizitanten gleichkommen sollte, wird dem Letzteren der Vorzug gegeben.

Bei gleichen schriftlichen Angeboten hat der früher überreichte Anbot den Vorzug.

Wenn die Schotterlieferung von der Lizitations-Kommission dem Bestbieter zugeschlagen worden ist, wird weder ein mündlicher noch schriftlicher Anbot mehr angenommen.

Die Kautions des Erstehers wird zurückbehalten, und derselbe bleibt mit seinem Anbote selbst dann noch verbindlich, wenn neue Ausbietungen angeordnet und vorgenommen werden sollten, dagegen wird ihm für den Fall, als bei der neuerlichen Verhandlung kein geringerer, sondern ein mit seinem gleicher Anbot erzielt werden möchte, der Vorrang eingeräumt.

Den Richtersehern wird die Kautions, wenn sie zu Händen der Lizitations-Kommission erlegt wurde, nach dem Schlusse der Verhandlung zurückgestellt; Jenen aber, welche die Kautions bei einer k. k. Kassa deponirt haben, der Legschein, mit der Ausfolgungsklausel der Kommission versehen, zur Wiederbehebung ausgefolgt werden. Die Kautions oder den Legschein erhalten die abwesenden Offerenten gegen einfache Empfangsbestätigung von dem betreffenden k. k. Bezirksamte zurück.

Zu der Uebernahme der Schotterlieferung werden besonders die Gemeinden, als in ihrem eigenen Vortheile gelegen, aufgefordert, und dieselben sind, wenn sie eine Lieferung unter solidarischer Haftung übernehmen, nach dem §. 4 der Lizitationsbedingungen, von dem Erlage der 10% Kautions entbunden.

Da zur Zeit der Lizitations-Verhandlung vorausgesetzt wird, daß jedem Unternehmungslustigen die Lizitations- und Lieferungs-Bedingnisse genau bekannt sind, so können dieselben nicht nur bei den betreffenden k. k. Bezirksämtern, sondern auch bei der Landesbaudirektion, den k. k. Baubezirken zu Laibach, Krainburg, Adelsberg, Weichselburg, Neustadt und den k. k. Sarebauexposituren zu Ratschach und Gurkfeld von Jedermann in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

Von der k. k. Landes-Bau-Direktion.

Laibach am 6. November 1855.

O f f e r t.

Ich Endesgefertigter, wohnhaft zu erkläre hiemit, die in der Kundmachung der k. k. Landesbaudirektion vom 6. November 1855, Z. 4474, bezogenen Schotterlieferungs- und Lizitationsbedingungen eingesehen und wohlverstanden zu haben, und verpflichte mich, genau nach diesen Bedingungen einen 64 Kubik-Fuß messenden Deckmaterialhaufen aus dem in der Bedarfsübersicht sub Nr. angeführten Erzeugungsorte, Namens der Reichsstraße im k. k. Baubezirke um den Betrag von (hier kommt der Anbot mit Ziffern und Buchstaben deutlich geschrieben anzuführen) zu liefern, zu welchem Behufe ich das 10% Badium kr. fl. kr. im Baren anschließe (oder bei der k. k. Kassa laut des zugelegten Legscheinens deponirt habe.

Name des Wohnortes am

Name und Charakter
des Offerenten.

Adresse von Außen:

An das löbliche k. k. Bezirksamt

84

N.

A n b o t

für die Lieferung des Deckmaterials auf die Reichsstraße im k. k. Baubezirke

U e b e r s i c h t

des für die Reichsstraßen des Herzogthumes Krain für das Verwaltungsjahr
1856, 1857 und 1858 zu liefernden Deckmaterials.

Straße	Kortlaufendes Post-Nr.	Aus dem Material - Erzeugungs- Platze, Namens:	kommen für's Jahr			Fiskal-	10prozentige		Ort, Tag und Monat der Licita- tion.
			zu erzeu- gen	zu verführen und aufzuschichten			preis	Kaution	
				H a u f e n				pr.	
			à	von	bis	Haufen	Erzeugungs		
54 Sub.	Distanz-Nr.		fl.	fr.	fl.		fr.		
I m k. k. B a u b e z i r k e L a i b a c h.									
W i e n e r	1	Schottergrube nächst St. Christof	435	0/1	0/4	1 33 1/2	67	50	Bei dem k. k. Bezirksamt Umgebung Laibach am 3. Dezember 1855.
	2	dto am Pulverturm	120	0/4	0/8	1 39	19	48	
	3	Sandbank am rechten Saveufer	95	0/8	0/12	1 39	15	41	
	4	dto. am linken dto.	275	0/12	1/6	2 8	58	52	
	5	Feistritz-Sandbank am rechten Ufer	232	1/6	1/15	2 1	46	47	
	6	1. dto. am linken Ufer	132	1/15	1/8	1 48 1/2	23	52	
	7	2. dto. am linken Ufer	70	1/8	1/12	1 58 1/2	20	53	
S t e i n e r	8	Steinbruch in Poepetsch	98	11/12	111/3	2 20	22	52	Bei dem k. k. Bezirksamte Egg ob Pod- petsch am 7. Dezember 1855.
	9	dto. in Kebro	40	111/3	111/6	2 4	8	16	
	10	dto. in Kraxen	115	111/6	111/12	2 34	29	31	
	11	dto. in Warda	30	111/12	111/0	2 21	7	3	
	12	dto. in Dernouscheg	55	111/0	111/6	2 26 1/2	13	26	
	13	dto. in Sadraga	80	111/6	111/13	2 34 1/2	20	36	
	14	dto. in Urschaf	105	111/13	111/4	2 29	26	4	
	15	dto. in Baba	170	111/4	111/11	2 47	47	19	
+ 170 ⁰									
F r i e s t e r	1	Schottergrube nächst St. Christof	3100	0/0	1/0	3 31 1/2	1092	45	Bei dem k. k. Be- zirksamte Umgeb- ung Laibach am 3. Dezember 1855
	2	Schinkouh Steinbruch	3240	1/0	1/14	3 33	1150	12	
	3	Pod Sezham dto.	1860	1/14	11/6	3 12 1/2	596	45	
	4	Mozhiunik dto.	1770	11/6	11/3	2 31 1/2	446	56	
	5	Kaskouh Nr. I. Steinbruch	1640	11/13	111/3	2 22 1/2	389	28	
	6	dto. Nr. II. dto.	820	111/3	111/6	2 2	166	44	
	7	dto. Nr. III. dto.	560	111/6	111/8	2 1	112	56	
G o i b l e r	1	Schottergrube nächst St. Christof	375	0/0	0/5	2 11	81	53	Bei dem k. k. Bezirksamte Umgebung Laibach am 3. Dezember 1855.
	2	dto. Berschnig	120	0/5	0/7	1 32	18	24	
	3	dto. Slep Janes	220	0/7	0/13	1 44	38	8	
	4	dto. Archer	215	0/13	1/1	1 46	37	59	
	5	Save-sandbank in Medno	190	1/1	1/6	1 31	28	49	
	6	dto. in Zwischenwässern	175	1/6	1/11	1 27 1/2	25	31	
	7	Schottergrube Zwainer	180	1/11	11/0	2 1	36	18	
A g r a m e r	1	Schottergrube nächst St. Christof	185	0/0	0/12	3 13 1/2	59	40	Bei dem k. k. Bezirksamte Umgebung Laibach am 3. Dezember 1855.
	2	Babna Goriza Steinbruch	150	0/12	1/4	3 4	46	—	
	3	Blake dto.	105	1/4	1/10	2 26	25	33	
	4	Drei Kreuz na Resbertu Steinbruch	150	1/10	11/2	2 28 1/2	37	8	
	5	Seitendorf dto.	92	11/2	11/7	2 25	22	14	
	6	Blatu dto.	125	11/7	11/3	2 27 1/2	30	44	
	7	Stechainerberg dto.	70	11/13	111/0	2 26	17	2	
	1	Schottergrube hinter St. Christof	160	Gradischa - Durch- fahrts-Straße		2 16	36	16	Bei dem k. k. Be- zirksamte Umgeb- ung Laibach am 3. Dezember 1855.

Straße fortlaufendes Post-Nr.	Aus dem Material - Erzeugungs- Platz, Namens:	kommen für's Jahr		Fiskal- preis pr. Haufen	10proc. Kaution für einen Erzeugungs- Platz		Ort, Tag und Monat der Licita- tion.
		zu erzeu- gen	zu verführen und aufzuschlichten		fl.	kr.	
		H a u f e n		fl.			
		à 54 Sub.	von bis Distanz-Nr.				

Im k. k. Baubezirke Krainburg.

v o i b l e r	1	Schottergrube per Korita	390	II/0	II/7	2	1	78	51	Bei dem k. k. Bezirksamte zu Krainburg am 5. Dezem- ber 1855.
	2	dto. Hotschevarja Jama	439	II/7	II/15	2	2 1/2	87	48	
	3	Save-Sandbank	400	II/15	III/9	1	38 1/2	65	40	
	4	Schottergrube in Poliza	280	III/9	III/15	2	— 1/2	56	14	
	5	Schotterbruch außer Naklas	260	III/15	IV/5	2	48 1/2	71	21	
	6	Schotterbruch na šinski Poti	94	IV/5	IV/11	1	58	18	30	Bei dem k. k. Bezirksamte in Neumarkt am 7. Dezem- ber 1855.
	7	Sadruga Sandbank	76	IV/11	V/1	1	28 1/2	11	13	
	8	Preska Gerölle	130	V/1	V/12	2	27	31	51	
	9	Buščelja dto.	88	V/12	VI/2	1	49	15	59	
	10	Gerölle per Balautam	65	VI/2	VI/7	1	51	12	2	
	11	dto. per Laibon Koritu	48	VI/7	VI/10	1	39	7	55	
	12	dto. suhi plaš Graben	48	VI/10	VI/12	1	37	7	46	
	13	Selenika Gerölle	180	VI/12	VII/0	1	47	32	6	
	14	Gerölle an der Loibelhöhe	120	VII/0	VII/2	2	7	25	24	

B u r j a n e r	1	Schottergrube Hribenz	48	0/0	0/3	1	48 1/2	8	41	Bei dem k. k. Bezirksamte zu Rad- mannsdorf am 10. De- zember 1855.
	2	dto. Usrank	58	0/3	0/6	1	54	11	2	
	3	dto. am Schwannberge	128	0/6	0/10	2	40	34	8	
	4	dto. in Posauze	98	0/0	0/15	1	53 1/2	18	32	
	5	dto. in Martinski Klanz	60	0/15	I/3	1	51	11	6	
	6	dto. Podounja	138	I/3	I/11	3	2	41	52	
	7	Sugusche Sandbank	180	I/11	II/3	1	33 1/2	2	3	
	8	Gerölle in Rodain	120	II/3	II/9	2	10 1/2	26	6	
	9	dto. in Bach	260	II/9	III/6	2	16	58	56	
	10	Schottergrube Snoschet	110	III/6	III/12	2	—	22	—	
	11	Save-Sandbank	60	III/12	III/15	1	23	8	18	
	12	dto. in Bleiofen	48	III/15	IV/2	1	18	6	15	
	13	Steinbruch in Birnbaum	74	IV/2	IV/6	2	25	17	53	

B u r j a n e r	14	Gerölle in helli Polje	120	IV/6	V/0	2	25 1/2	29	6	Bei dem k. k. Bezirksamte zu Kronau am 11. De- zember 1855
	15	Save-Sandbank bei Moistrana	60	V/0	V/5	1	25	8	30	
	16	dto. in Belza	24	V/5	V/7	1	14	2	58	
	17	dto. Podkusch	80	V/7	V/11	1	23	11	4	
	18	Gerölle in helli Graben	95	V/11	VI/1	2	14 1/2	21	18	
	19	Save-Sandbank bei der Wald-Brücke	120	VI/1	VI/8	1	29	17	48	
	20	dto. bei der Pischenzabrücke	110	VI/8	VII/0	1	28	16	8	
	21	Gerölle in suhi Graben	176	VII/0	VII/9	3	31 1/2	62	3	
					+ 197					

K a n k e r	1	Schottergrube Jakopišch	120	0/0	0/9	2	21 1/2	28	18	Bei dem k. k. Bezirksamte Krainburg am 5. Dezem- ber 1855.
	2	dto. Sormann	60	0/9	0/14	2	10	13	—	
	3	dto. Matschkouz	84	0/14	I/5	2	18	19	19	
	4	Gerölle per Kollora'ar	78	I/5	I/10	2	9 1/2	16	50	
	5	dto. na Pešcu	60	I/10	I/15	2	13	13	18	
	6	dto. per polainarju	48	I/15	II/3	2	13	10	39	
	7	dto. Grobelza-Berg	65	II/3	II/7	2	12	14	18	
	8	Kanker Sandbank	95	II/7	III/3	1	22	12	59	
	9	Gerölle per Ternouzam	54	III/3	III + 208 ⁰	2	5 1/2	11	18	

Im k. k. Baubezirke Adelsberg.

B r i e ſ t e r	1	Raškouz Steinbruch	560	III/8	III/11	2	12	123	12	Bei dem k. k. Bezirksamte zu Planina am 7. Dezem- ber 1855.
	2	Smrčkouz dto.	1795	III/11	IV/3	2	54	520	33	
	3	Dŕŕeunif dto.	960	IV/3	IV/8	2	33	244	48	
	4	Lukouz dto.	445	IV/8	IV/11	2	2 1/2	90	51	
	5	Zucha Rebar dto.	860	IV/11	V/0	2	12 1/2	189	55	
	6	Nad Dolina dto.	389	V/0	V/2	2	5	79	10	
	7	Pod Goro dto.	1140	V/2	V/8	2	2	231	48	
	8	Klušbiza dto.	720	V/8	V/2	2	19	166	48	
	9	V Ridah dto.	1660	V/2	VI/5	2	27 1/2	408	5	

Strafe	Fortlaufendes Post-Nr.	Aus dem Material: Erzeugungs- Platze, Namens:	Kommen für's Jahr			Fiskal-		10prozentige		Ort, Tag und Monat der Licita- tion.
			zu erzeu- gen	zu verführen und aufzuschlichten		preis pr. Haufen	Kaution für einen Erzeugungs- Platz			
				H a u f e n			fl.	fr.		
				à 54 Sub. /	von				bis	
Distanz-Nr.		fl.	fr.							
T r i e s t e r	10	Na Bukouz Steinbruch	310	VI/5	VI/7	2 5	64	35	Bei dem k. k. Bezirksamte Adelsberg am 6. Dez. 1855	
	11	Kološenka dto.	460	VI/7	VI/10	2 12	101	12		
	12	Presekana Scala Steinbruch	460	VI/10	VI/13	2 12	101	12		
	13	Na Skokouka dto.	460	VI/13	VII/0	2 3	91	18		
	14	Germazhe dto.	2000	VII/0	VII/10	3 —	600	—		
	15	Na Dolinah bei Gräsche Steinbruch	1560	VII/10	VIII/2	2 20	364	—		
	16	Skala bei Gruschuje dto.	890	VIII/2	VIII/7	2 19	206	11	Bei dem k. k. Bezirksamte zu Senofetsch am 10. De- zember 1855	
	17	Schingerza Steinbruch	1380	VIII/7	VIII/14	3 14	446	12		
	18	Skala bei Prämald dto.	465	VIII/14	IX/0	1 58 1/2	91	50		
	19	Per Stermolin dto.	752	IX/0	IX/4	2 10 1/2	163	34		
	20	Unter-Wagner dto.	360	IX/4	IX/6	2 1 1/2	72	54		
	21	Pod Gonzno dto.	840	IX/6	IX/10	2 21	197	24		
	22	Hinter Senofetsch dto.	400	IX/10	IX/12	2 —	80	—		
	23	Skarleuz dto.	664	IX/12	X/0	2 18 1/2	153	16		
	24	Na Raunah dto.	384	X/0	X/2	2 6	80	38		
	25	Gabreh dto.	640	X/2	X/6	2 5	133	20		
Wippach-Bezirk	1	Schingerza Steinbruch	80	O/0	O/3	2 18	18	24	Bei dem k. k. Be- zirksamte zu Se- nofetsch am 10. Dezember 1855.	
	2	Pod Cukam Schottergrube	80	O/3	O/8	1 32	12	16		
	3	Na Murawah dto.	63	O/8	O/10	1 22	8	37		
	4	Nad Lošitzam Schottergrube	100	O/10	I/0	1 47 1/2	17	55	Bei dem k. k. Bezirksamte zu Wippach am 11. De- zember 1855	
	5	Na Branzah dto.	96	I/0	I/6	2 13	21	17		
	6	Na Bergach dto.	180	I/6	I/13	2 3	36	54		
	7	Sa Tabram dto.	72	I/13	II/0	1 31	10	55		
	8	Bellabach Sandbank	96	II/0	II/4	1 38	15	41		
	9	Begunza dto.	180	II/4	II/11	1 36	28	48		
	10	Hubelbach dto.	64	II/11	II/14	1 37 1/2	10	24		
Giumaner	1	Rakitnik Steinbruch	154	O/0	O/7	2 38	40	33	Bei dem k. k. Bezirksamte in Adelsberg am 6. De- zember 1855	
	2	Nächst der Straße Steinbruch	245	O/7	I/2	1 58	48	11		
	3	Seuze dto.	48	I/2	I/4	2 30	12	—		
	4	Peteline dto.	24	I/4	I/6	2 13 1/2	5	20		
	5	St. Peter dto.	24	I/6	I/7	2 12	5	17		
	6	Radokendorf dto.	24	I/7	I/8	1 59 1/2	4	47		
	7	Nächst der Straße dto.	200	I/8	II/1	1 59 1/2	39	50		
	8	Nächst der Straße Steinbruch	352	II/1	III/0	2 2	71	34	Bei dem k. k. Be- zirksamte zu Feis- firig am 3. De- zember 1855.	
	9	Hinter Schambise dto.	184	III/0	III/7	2 41 1/2	49	32		
	10	Skala na Rebernizach dto.	336	III/7	IV/3+138	3 9	105	50		

Im k. k. Baubezirke zu Weixelburg.

G r a m e r	1	Stechainerberg Steinbruch	100	III/0	III/4	2 6	21	—	Bei dem k. k. Bezirksamte zu Eittich am 4. Dezember 1855.
	2	Peschinigberg dto.	108	III/4	III/8	2 16	24	29	
	3	Bherie dto.	225	III/8	III/15	2 24	51	—	
	4	Schetinz dto.	98	III/15	IV/3	2 16 1/2	22	18	
	5	Gritschee dto.	145	IV/3	IV/9	2 13	32	8	
	6	Grundelhof dto.	180	IV/9	V/0	2 29	44	42	
	7	Kufcharje dto.	170	V/0	V/6	2 18	39	6	
	8	Bärenberg Steinbruch	145	V/6	V/12	2 18	33	21	Bei dem k. k. Bezirksamte zu Tressen am 6. Dezember 1855.
	9	Panzenthal dto.	75	V/12	V/15	2 10 1/2	16	19	
	10	Koratnika dto.	120	V/15	VI/4	2 21	28	12	
	11	Steinbrüchl dto.	144	VI/4	VI/10	2 20 1/2	33	43	
	12	Deutschdorf dto.	290	VI/10	VII/3	2 23	69	7	
	13	St. Anna dto.	140	VII/3	VII/8	2 7	29	38	

Straße Fortlaufendes Post Nr.	Aus dem Material - Erzeugungs- Platz, Namens:	kommen für's Jahr		Züßtal-	10prozentige	Ort, Tag und Monat der Licita- tion.
		zu	zu verfahren und			
		erzeu-	aufzuschichten	pr.	für einen	
		gen				
	H a u f e n		Haufen	Platz		
à	von	bis			fl. fr.	fl. fr.
54	Distanz-Nr.					
Sub.						

In der Bauexpositur Gurkfeld.

Steinbruch - Munkendorfer	1	Savesandbank ob Piansko	200	III/0	III/5	1 45	35	—	Bei dem k. k. Bezirksamte zu Gurkfeld am 5. D. zember 1855
	2	Peinck Steinbruch	225	III/5	III/11	2 35	58	8	
	3	Brazer dto.	180	III/11	IV/0	2 6	37	48	
	4	Altes Schloß dto.	150	IV/0	IV/4	2 18	34	30	
	5	Schottergrube Magerl	160	IV/4	IV/8	1 40	26	40	
	6	dto. Mauser	140	IV/8	IV/12	1 30	21	—	
	7	dto. Bellibreg	190	IV/12	V/1	1 35 ¹ / ₂	30	15	
	8	dto. Martwiza	150	V/1	V/6	1 30	22	30	
	9	dto. Sft Ulrich	180	V/6	V/11	1 28 ¹ / ₂	26	33	
	10	dto. Skop h	150	V/11	V/5	1 27 ¹ / ₂	21	53	

Von der k. k. Landesbaudirektion für Krain.

Laibach am 6. November 1855.

